

Information zum Kreistag

§ 17 Stimmrecht

(1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:

- a) die Delegierten der Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Stimme, **wobei als Delegierte nur die jeweiligen Vereinsvorstände i.S.d. § 26 BGB oder von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen auftreten können, ...**

(2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig...

Delegierte bedürfen zur Wahrnehmung des Stimmrechts beim Kreistag einen Delegiertenausweis, um die Stimmunterlagen zu erhalten!

✂✂

Delegiertenausweis zum Kreistag

Das Stimmrecht des Vereins

beim Kreistag/außerordentlichen Kreistag am _____ wird von
Herrn/Frau

(bitte ankreuzen)

- als Vorstand nach § 26 BGB
 als bevollmächtigter Delegierter

wahrgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands & Stempel